

**Geschäftsordnung des Präsidiums des
Deutschen Ruderverbandes e.V.**

Fassung vom 5. Februar 2011

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Verantwortlichkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB, den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts, dem Vorsitzenden des Länderrates und dem Vorsitzenden der Ruderjugend. Die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der ständigen Fachressorts werden vom Rudertag gewählt. Scheidet eines dieser Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, kann durch das Präsidium eine kommissarische Berufung für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen werden. Der Vorsitzende des Länderrates wird vom Länderrat gewählt, der Vorsitzende der Ruderjugend vom Deutschen Ruderjugendtag. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Deutschen Rudertages.
- (2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Das Präsidium bestimmt den Termin und Ort des Rudertages, die Tagesordnung und den Versammlungsleiter und seine Vertretung.
 - b) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch das Präsidium eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.
 - c) Das Präsidium wird ermächtigt, die Anti-Doping-Ordnung zu erlassen und zu ändern.
 - d) Die Regelkommission und das Präsidium können im Einvernehmen die RWR ändern. Änderungsanträge zur RWR können die Verbandsmitglieder, die Regelkommission und das Präsidium stellen. Der Rudertag kann nur angerufen werden, wenn der Antrag abgelehnt wird.
 - e) Das Präsidium wacht darüber, dass Regatten und Wettkämpfe, die den RWR unterliegen, nach den Bestimmungen der RWR durchgeführt werden. Bei Verstößen hat das Präsidium das Recht, Regatten oder Wettkämpfe für ungültig zu erklären, Siege abzuerkennen sowie den Beteiligten eine nichtöffentliche oder öffentliche Verwarnung zu erteilen. Gegen die Erteilung einer Verwarnung steht den Betroffenen die Rechtsbeschwerde an den Verbandsrechtsausschuss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu.
 - f) Das Präsidium entscheidet über Ehrungen im Rahmen der Ehrenordnung, sofern die Entscheidung nicht dem Rudertag vorbehalten ist bzw. es sich um eine Ehrung für eine besondere sportliche Leistungen handelt, die auf der Basis der Ergebnisse von Meisterschaftsregatten bzw. geruderter Kilometer erfolgt.
 - g) Das Präsidium koordiniert die Arbeit der Fachressorts, der Ruderjugend sowie des Länderrates und stimmt sie aufeinander ab.
 - h) Das Präsidium beruft die Mitglieder der ständigen Fachressorts und bestimmt deren inhaltliche Arbeit und Aufgabenschwerpunkte.
 - i) Die Fachressorts geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.
 - j) Daneben können vom Präsidium bei Bedarf befristet und/oder aufgabenbezogen fakultative Arbeitskreise eingesetzt werden, die mit konkreten Aufgaben oder Projekten durch das Präsidium beauftragt werden. Das Präsidium beruft deren Mitglieder, legt deren Leitung fest und bestimmt die Geschäftsordnung.
 - k) Das Präsidium plant und erarbeitet die Budgetvorschläge für die Fachressorts.
 - l) Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel nicht aus, so ist ein Nachtragshaushalt dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. In keinem Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, wenn nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung aus laufenden Einnahmen gewährleistet ist.

- m) Jahresrechnung und Jahresabschluss werden vom Schatzmeister erstellt und vom Präsidium dem Rudertag zur Genehmigung vorgelegt.
 - n) Die Rechnungsprüfer übergeben ihren jährlichen Abschlussbericht dem Rudertag und dem Präsidium. Dieses legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme dem Rudertag als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor.
 - o) Das Präsidium berät den Vorstand nach § 26 BGB in Geschäftsführungsfragen.
- (3) Im Innenverhältnis ist jedes Präsidiumsmitglied für seinen Aufgabenbereich alleinvertretungsberechtigt.

§ 2 Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Unbenommen der Gesamtverantwortlichkeit des Präsidiums für seine gemeinschaftlichen Aufgaben führt jedes Präsidiumsmitglied seine ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der vom Rudertag, Präsidium und Vorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung (siehe Anlage Geschäftsverteilungsplan)
- (2) Der Vorsitzende repräsentiert das Präsidium nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen. Er ist verantwortlich für die Steuerung der Präsidiumsarbeit und koordiniert die Tätigkeiten der Präsidiumsmitglieder im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied hat die anderen Präsidiumsmitglieder laufend über alle Entwicklungen und Vorgänge in seinem Verantwortungsbereich zu unterrichten, die von Bedeutung für den Verband sind.
- (4) Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung oder Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Präsidiumsmitglieder betreffen, werden im Präsidium behandelt. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Präsidiumssitzung zu setzen.

§ 3 Präsidiumssitzungen

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist für Präsidiumssitzungen beträgt mindestens 7 Tage. Mit der Einladung wird der Ort, Termin und die Tagesordnung mit Vorlagen bekannt gegeben.
- (3) Das Präsidium ist nach der Satzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:
 - a) in Form einer Telefonkonferenz,
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens wie auch per Email, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- (5) Ein Mitglied des Präsidiums ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Protokoll einer Präsidiumssitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium am 5. Feb. 2011 beschlossen.